

16. Stellt die Unterlassung einer Mitteilung des Vorsitzenden an den Angeklagten von dem Inhalte des in seiner Abwesenheit Verhandelten unter allen Umständen einen Revisionsgrund dar?

St. P. O. §§. 246. 377 Nr. 5.

II. Straffenat. Ur. v. 6. Februar 1883 g. B. u. Gen. Rep. 151/83.

I. Schwurgericht Danzig.

Ausweislich des Sitzungsprotokolles ist die Mitangeklagte H. nach der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in Abwesenheit des Beschwerdeführers B. gehört, dessen Abführung vom Gerichte zur Vermeidung von Einwirkungen beschlossen und erfolgt war. Nach der Vernehmung der H. ist B. wieder vorgeführt und vernommen; ihm ist aber keinerlei Mitteilung von dem inzwischen Verhandelten gemacht.

Auf seine Revisionsbeschwerde ist das Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Der §. 246 St. P. O. schreibt für den Fall, daß das Gericht den Angeklagten bei der Vernehmung eines Mitangeklagten oder Zeugen abtreten läßt, vor, daß, sobald der Angeklagte wieder vorgelassen sei, der Vorsitzende ihn von dem wesentlichen Inhalte desjenigen zu unterrichten habe, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden sei. Diese Rechtsnorm ist verletzt, und das hier ergangene Urteil als darauf beruhend anzusehen.

Zwar erinnert die Staatsanwaltschaft, daß der Angeklagte während der Hauptverhandlung zu keiner Zeit Gelegenheit genommen habe, die Mitteilung des Inhaltes der Aussage der Mitangeklagten in Antrag zu stellen; daß er auch in der Revisionschrift weder dargelegt, noch auch nur behauptet habe, durch jene Unterlassung erheblicher Verteidigungsmomente verlustig gegangen zu sein. Allein die hervorgehobene, im §. 246 St. P. O. dem Vorsitzenden auferlegte, Pflicht der Mitteilung soll nach dem Gesetze unabhängig von einem Antrage geübt werden.

Die Ermächtigung des Gerichtes, den Angeklagten aus gewissen Gründen abtreten zu lassen, enthält eine Ausnahme von dem, daß Strafverfahren für die Hauptverhandlung beherrschenden, Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung; der dafür gebotene Ersatz liegt in der von Amts wegen vorzunehmenden Mitteilung des Vorsitzenden an den wieder vorgelassenen Angeklagten. Derselbe empfängt durch diese Mitteilung die Grundlage zu der Prüfung, ob sich aus dem in seiner Abwesenheit Verhandelten etwa noch Verteidigungsmomente für ihn ergeben möchten. Es kann daher auch an eine auf Verletzung des §. 246 St.P.O. gerichtete Revisionsbegründung der Anspruch nicht erhoben werden, die Verteidigungsmomente darzulegen, welche dem Angeklagten entzogen sein sollen.

Allerdings liegt der Fall des §. 377 Nr. 5 St.P.O. nicht vor, wonach ein Urteil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist, wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat; denn die zeitweise Abwesenheit des Angeklagten beruhte an sich auf einem gesetzlichen Grunde, nämlich auf der im §. 246 erteilten Ermächtigung, Mitangeklagte abtreten zu lassen, wenn zu befürchten steht, daß in ihrer Gegenwart andere Mitangeklagte nicht die Wahrheit sagen werden. Gefeßt ist nur gegen eine für diesen Fall im Gesetz vorgeschriebene Kantel, und ist daher in jedem einzelnen Falle nach §. 376 a. a. O. zu prüfen, ob auf der durch die Unterlassung begründeten Gesetzesverletzung das Urteil beruhe. Im vorliegenden Falle ist aber nicht abzusehen, was der Angeklagte, wenn dem Gesetze genügt worden wäre, zu seiner Entlastung noch angeführt haben würde, und deshalb die Annahme nicht ausgeschlossen, daß bei Beachtung der Vorschrift das Urteil anders ausgefallen wäre.